

AGENDA ASYL

asylkoordination
österreich
Burggasse 81/7
1070 Wien

asylkoordination
österreich

Diakonie Österreich
Schwarzspanierstr. 13
1090 Wien

Diakonie 

Verein Projekt
Integrationshaus
Engerthstraße 163
1020 Wien

Integrationshaus 

SOS Mitmensch
Zollergasse 11
1070 Wien



Volkshilfe Österreich
Auerspergstraße 4
1010 Wien

volkshilfe.

Stellungnahme von AGENDA ASYL

zum Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 und das Grenzkontrollgesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 – FrÄG 2017 – Teil II)

Grundsätzliche Anmerkungen

Agenda Asyl erachtet Gesetzesnovellen nur dann als notwendig und sinnvoll, wenn dadurch Menschenrechte gestärkt, Verfahren zur Feststellung des Schutzbedarfs effizient und treffsicher geführt werden können und dabei die europarechtlichen Standards nicht nur eingehalten, sondern auch auf einem möglichst hohen Level umgesetzt werden. Es bedarf wohl keiner weiteren Erklärung, dass durch Gesetzesnovellen weder EU-Recht unterlaufen werden darf, noch dass verfassungsrechtlich geschützte Rechte verletzt werden dürfen. Bei den nun vorgelegten Ergänzungen zur Fremdenrechtsnovelle werden aber diese rechtsstaatlichen Grundsätze nicht ausreichend beachtet. Es lässt sich auch nicht erkennen, dass durch die geplanten Gesetzesänderungen die Effizienz von Asylverfahren erhöht oder die bessere Vorbereitung der Ausreise nach erfolglosem Asylverfahren ermöglicht werden würde.

Die bereits bei etlichen Stellungnahmen zu asyl- und fremdenrechtlichen Änderungsvorschlägen vorgebrachte Kritik, dass die Gesetzesmaterie immer komplexer und daher auch schwieriger anzuwenden ist und die Asylsuchenden als Betroffene kaum mehr in der Lage sind, die Abläufe im Verfahren sowie ihre Rolle, Rechte und Pflichten zu kennen, trifft auch auf dieses jüngste Gesetzespaket zu. Erkennbar ist in diesem Änderungsentwurf abermals die aus unserer Sicht falsche und kontraproduktive Annahme, dass ohne die Erlassung von weitreichenden Auflagen, Anordnungen und Zwangsmaßnahmen bis hin zu Beugehaft ein geordneter Vollzug von Asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren nicht möglich wäre.

Problematisch erweist sich die verstärkte Rückkehrberatung - auch schon während des Asylverfahrens. Es ist eine Entmutigungs-Strategie gegenüber Geflüchteten und widerspricht dem individuellen Recht auf Asyl. Durch vermehrte Rückkehrberatung wird subtil Druck ausgeübt, sie ist nicht mehr ergebnisoffen, sondern dient allein dem Zweck einer möglichst umfassenden Rückführung.

Insgesamt erachtet Agenda Asyl die Änderungsvorschläge nicht nur als unnötig, sondern auch als rechtlich problematisch bis hin zur Verfassungswidrigkeit, sodass empfohlen wird, von diesen Verschärfungen Abstand zu nehmen.

Zu einzelnen Bestimmungen

Erlassung einer Rückkehrentscheidung, obwohl eine Abschiebung aufgrund drohender Menschenrechtsverletzung nicht zulässig ist (§ 8 Abs.3a, §9 Abs.2 AsylG).

Nach der geltenden Rechtslage ist in Fällen, in denen Gründe für die Gewährung von Asyl oder subsidiärem Schutz vorliegen, dennoch der Antrag auf internationalen Schutz abzuweisen oder ein gewährter Schutz abzuerkennen, wenn die Person einen Ausschlussgrund gemäß § 9 Abs 2 AsylG gesetzt hat, z.B. von einem inländischen Gericht wegen eines Verbrechens verurteilt wurde. Gleichzeitig ist festzustellen, dass eine Abschiebung in den Herkunftsstaat unzulässig ist, da dies eine reale Gefahr einer Verletzung u.a. von Art 2 oder 3 EMRK bedeuten würde oder für die betroffene Person eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. Der

Aufenthalt solcher schutzbedürftiger Menschen ist nur geduldet. Mit der Novelle soll nunmehr auch in diesen Fällen eine Rückkehrentscheidung erlassen werden.

Da die Unzulässigkeit einer Abschiebung feststeht, ist die Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme unzulässig. Da der Schutzbedarf gemäß Art.2 und Art.3 EMRK sich erfahrungsgemäß über längere Zeiträume erstreckt, wäre es zudem effizienter, die Rückkehrentscheidung samt aktueller Prüfung des Risikos einer Verletzung des Non-Refoulement-Gebots erst dann zu erlassen, wenn die Gründe für das Abschiebungshindernis weggefallen und eine Ausreise oder Abschiebung möglich sind.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum lediglich zur Information der Betroffenen ein aufenthaltsbeendendes Verfahren geführt werden soll, was ohnehin durch den nicht mehr rechtmäßigen, sondern nur geduldeten Aufenthalt erkennbar ist. Zudem könnte dieser Zweck beispielsweise auch durch ein Infoblatt erreicht werden.

Da die vorgeschlagene Bestimmung auch mit dem in Verfassungsrang stehenden Refoulement-Verbot unvereinbar ist sollte sie daher nicht eingeführt werden.

Anordnung der Unterkunftsnahme gemäß § 15b AsylG 2005

Mit der vorgeschlagenen Fassung des § 15b AsylG soll eine Anordnung der Unterkunftsnahme nach Zulassung zum inhaltlichen Asylverfahren eingeführt werden. Die Anordnung soll mittels Verfahrensanordnung des BFA ergehen und erst mit dem verfahrensabschließenden Bescheid im Asylverfahren soll über die Fortdauer abgesprochen werden.

Fälle, bei denen eine solche Einschränkung der Bewegungsfreiheit angeordnet werden soll, sind nicht strikt abgegrenzt, durch die demonstrative Aufzählung eröffnet sich ein breiter Anwendungsbereich. Auch die Erläuterungen schaffen hier wenig Eindeutigkeit, sie nehmen Bezug auf die Aufnahme-Richtlinie und führen aus, dass das öffentliche Interesse ausschlaggebend sei. Die Gründe sollten jedoch abschließend die angeführt werden. Es sollte zumindest in den Erläuterungen näher ausgeführt werden, welche Verletzung von Mitwirkungspflichten eine Anordnung der Unterkunft rechtfertigen könnten.

Die vorgeschlagene Wohnsitzaufnahme lässt sich nicht mit der grundsätzlichen Bewegungsfreiheit gemäß Aufnahme-Richtlinie vereinbaren. Es würde - in Widerspruch zu Art. 7 der Aufnahme-Richtlinie - nicht den betroffenen AntragstellerInnen obliegen, wo sie innerhalb des zugewiesenen Gebiets Unterkunft nehmen wollen, sondern es wird eine konkrete Unterkunft vorgesehen. Aus Gründen des öffentlichen Interesses, der öffentlichen Ordnung oder wenn es für eine zügige Bearbeitung und wirksame Überwachung des betreffenden Antrags auf internationalen Schutz nötig erscheint kann gemäß EU-Recht nicht der Aufenthalt geregelt werden, sondern nur die Gewährung von materiellen Leistungen an die Bedingung geknüpft werden, dass sich der Antragsteller tatsächlich am zugewiesenen Ort aufhält. Andere Durchsetzungsmöglichkeiten sind in der Aufnahme-Richtlinie nicht vorgesehen. Eine Missachtung der Wohnsitzauflage wird laut Gesetzesentwurf bei der Prüfung

der Notwendigkeit der Schubhaft zu berücksichtigen sein. Die Schubhaftverhängung als Sanktion steht somit in Widerspruch zu EU Recht.

Weiters wäre, um das verfassungsrechtliche Verbot der Ungleichbehandlung von Fremden untereinander einzuhalten- von einer bloßen Anordnung der Unterkunftnahme Abstand zu nehmen und ähnlich der Anordnung des gelinderen Mittels nach § 77 Abs 3 Z1 BFA-VG, ein (Mandats-)Bescheid zu erlassen. Eine Schlechterstellung hinsichtlich des Rechtsschutzes wäre aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zu rechtfertigen. Dies umso mehr, als erst im verfahrensabschließenden Bescheid über die Verfahrensanordnung abgesprochen werden soll.

Agenda Asyl stimmt den in den Erläuterungen angeführten Erklärungen, wonach eine Verfahrensanordnung in diesem Fall rechtlich zulässig sei, nicht zu. Die Wirkungen der Verfahrensanordnung nach § 15b AsylG treten mit ihrer Erlassung in Kraft. Der gegen diese Entscheidung gesetzlich vorgesehene Rechtsschutz kommt aber erst mit der Entscheidung gegen den Asylbescheid zu, wobei dem BFA im Asylverfahren gem § 22 Abs.1 AsylG eine verlängerte Entscheidungsfrist von 15 Monaten offen steht.¹ Diese Konstruktion widerspricht den Anforderungen an einen Rechtsschutz gem Art 26 Aufnahme richtlinie. Für den Rechtsschutz ist entscheidend und wurde vom Verfassungsgerichtshof erst kürzlich ausgesprochen, dass ein Asylwerber im Regelfall seinen bestehenden Anspruch wirksam durchsetzen können muss (siehe dazu VfGH 15.10.2016, A 15/2015). Art. 26 Aufnahme richtlinie sieht für den Entzug von Grundversorgungsleistungen dasselbe Rechtsschutzsystem vor wie für einen Beschluss über den Aufenthaltsort nach Art 7 Aufnahme richtlinie. Sogar müssen die vorgeschlagene Bestimmung den Anforderungen an einen Rechtsbehelf nach Art 26 Aufnahme richtlinie entsprechen, das trifft auf die geplante Einräumung des Rechtsschutzes mit Verfahrensabschluss nicht zu.

Erläuterungen weisen darauf hin, dass bei der Anordnung eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen ist und die besonderen Bedürfnisse Minderjähriger auch im Sinne der Jugendwohlfahrt berücksichtigt werden müssen, es darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass es auch andere vulnerable Gruppen gibt, deren speziellem Bedarf Rechnung zu tragen ist.

Im Sinne der Verfahrensökonomie und der raschen Bearbeitung der Asylverfahren scheint es wenig zweckmäßig und geradezu kontraproduktiv angesichts der Überlastung des BFA, wenn sich das BFA mit der Organisation und der Zuweisung einer Unterkunft beschäftigen muss. In jedem Fall wäre das Einvernehmen mit den Ländern über die Anordnung einer Unterkunft herzustellen, wobei aber den Ländern keine Parteienstellung zukommen dürfte. Das spezielle Zuweisungsrecht des Bundes wäre in den jeweiligen Grundversorgungsgesetzen der Länder abzubilden. Wird etwa ein Quartier aus welchen Gründen auch immer geschlossen oder steht einem Asylwerber ein privates Quartier nicht mehr zur Verfügung, besteht die Gefahr von Obdachlosigkeit und Versorgungsausfall, wenn es zu einer Unterbrechung der Grundversorgung kommt, weil eine neuerliche Anordnung des BFA für die weitere

¹ Die Praxis hat aber gezeigt, dass das BFA diese gesetzliche Bestimmung der Entscheidungsfrist vielfach verletzt, und weitere Verzögerungen um mehrere Monate im Fall einer Säumnisbeschwerde durch deren gesetzliche Ausgestaltung entstehen.

Versorgung nötig ist. Ungeklärt ist, wann eine solche Anordnung erlischt. Fraglich ist, welche Handlungsmöglichkeiten Quartiergeber im Fall einer Zuweisung durch das BFA haben, eine Zuweisung ablehnen können und ob die Grundversorgungsstellen der Länder involviert sind.

Agenda Asyl empfiehlt, diese Form der „Sonderquartiere“ nicht umzusetzen.

Abschiebung (§ 46) und Duldung

Nunmehr werden die Mitwirkungspflichten bei der Beschaffung von Dokumenten verschärft und kann das BFA per Bescheid die Beschaffung eines Reisedokuments anordnen. Damit wird das BFA mit einem weiteren Verfahren beauftragt, das wiederum Ressourcen für die Erledigung von Asylverfahren binden wird. Jedenfalls sollte eine bescheidmäßige Anordnung so lange ausgeschlossen sein, bis die Frist für das Einlegen einer Beschwerde bei den Höchstgerichten verstrichen ist, um Gefährdungen durch den Kontakt mit den Heimatbehörden zu vermeiden. Für Personen, bei denen das Risiko einer Verletzung des Refoulementverbots bzw. die Gefahr von Verfolgung festgestellt wurde, ist die Mitwirkung bei der Beschaffung von Reisedokumenten keinesfalls zumutbar

Auf Grundlage der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen wurde bisher unrechtmäßig aufhältigen Fremden mittels Bescheid die Verpflichtung aufgetragen bei der Beschaffung eines Ersatzreisedokuments bei der Botschaft der Herkunftslandes mitzuwirken. Sollte dieser Verpflichtung nicht gefolgt werden, wurde eine Haftstrafe von 14 Tagen angedroht. (Beugehaft). Der Verwaltungsgerichtshof hat diese Verwaltungspraxis als nicht rechtmäßig erkannt (Ro 2017/21/0005 vom 23.03.2017).

Die Verpflichtung, sich die für eine Ausreise erforderlichen Dokumente zu besorgen soll nun per Bescheid angeordnet werden und im Fall der Nichteinhaltung insbesondere auch Zwangsmaßnahmen gem § 5 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG) – Beugehaft - auferlegt werden können. Es hatte gute rechtliche Gründe, dass Schubhaft bis jetzt explizit nicht als Strafhaft oder Beugehaft verhängt werden durfte, sondern stets der Sicherung einer fremdenpolizeilichen Maßnahme dienen musste. Gerade beim verfassungsmäßig gewährleisteten Recht auf persönliche Freiheit ist die Einhaltung der Verhältnismäßigkeit besonders wichtig. Die Einführung der Beugehaft in das Fremdenrecht stellt daher einen schweren Rückschritt für die Grund- und Menschenrechte in Österreich dar.

Eine Verhängung von Beugehaft, ohne der Notwendigkeit, ein Verfahren zu sichern, ist unverhältnismäßig. Eine Verletzung der Mitwirkungspflicht (wie der Wahrnehmung von behördlichen Ladungsterminen zur Erlangung eines Einreise-Dokuments des Herkunftslandes) ist nach bisheriger Rechtslage bei der Prüfung der Notwendigkeit der Schubhaftverhängung zu berücksichtigen. Ein verhältnismäßiger Zweck der Beugehaft ist daher nicht gegeben.

Es ist zu befürchten, dass die Beugehaft stattdessen dazu eingesetzt werden wird, Fremde zu bestrafen, die trotz Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht ohne ihr Verschulden nicht in der Lage sind, die für die Abschiebung notwendigen Dokumente zu besorgen, weil z.B. Herkunftsländer unwillig sind, eigene Staatsbürger zurückzunehmen oder tatsächlich keine Staatsbürgerschaft besteht (wie bei ehemaligen Sowjet-Bürgern).

Aus der Systematik des § 5 Abs 2 VVG ergibt sich, dass die Verhängung der strengsten Zwangsstrafe im Rahmen der ersten Anordnung unzulässig ist. Sofern eine Ersatzvornahme in Betracht kommt ist von der Verhängung von Zwangsstrafen überhaupt abzusehen (VwGH 17.12.1991, 91/07/0121). Dies bedeutet, sofern die Erlangung eines Heimreisezertifikats durch das BFA in Betracht kommt, darf eine Zwangsstrafe nicht verhängt werden.

Weiters ist die EU-Rückführungsrichtlinie auf die geplanten Bestimmungen zur Beugehaft anzuwenden. Demnach dürfen Mitgliedstaaten Fremde, gegen die ein Rückkehrverfahren anhängig ist, nur in Haft nehmen, um deren Rückkehr vorzubereiten und/oder die Abschiebung durchzuführen, wenn Fluchtgefahr besteht oder die betreffende Person die Vorbereitung der Rückkehr oder das Abschiebungsverfahren umgehen oder behindern. Genau dieses Verhalten – die Behinderung oder Umgehung der Durchführung des Rückkehrverfahrens – soll nunmehr mit der neu geschaffenen Bestimmung zur Verhängung von Beugehaft führen.

In diesem Zusammenhang wird auf die grundrechtlichen Verpflichtungen aus der Rückführungsrichtlinie hingewiesen: Eine Inhaftnahme ist nur zulässig, wenn diese auch verhältnismäßig ist. Bei einer Inhaftnahme nach der Rückführungsrichtlinie ist jedenfalls auf sämtliche Verfahrensgarantien der Rückführungsrichtlinie Bedacht zu nehmen. Dies beinhaltet eine schriftliche Anordnung der Inhaftnahme unter Angabe der Gründe, eine Haftprüfung, spezifische Haftbedingungen sowie Sonderbestimmungen für Minderjährige und Familien.

Der aktuelle Entwurf lässt derartige Garantien gänzlich vermissen und steht daher jedenfalls im Widerspruch zum Unionsrecht.

Von der geplanten ergänzenden Möglichkeit der Inhaftnahme kann auch deswegen Abstand genommen werden, weil der Zweck auch durch § 80 Abs 4 Z1 FPG erreicht werden kann, der eine Verlängerung der Schubhaft erlaubt, wenn die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit nicht möglich ist.

Gebietsbeschränkung und Wohnsitzauflage (52a FPG und § 57 FPG)

Drittstaatsangehörige, die eine rechtskräftige Rückkehrentscheidung erhalten haben und denen keine Frist zur freiwilligen Ausreise gewährt wurde oder wenn nach Ablauf der Frist aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie weiterhin nicht ausreisen, kann mittels Mandatsbescheids aufgetragen werden, in einem bestimmten Quartier des Bundes zu wohnen. Solche Tatsachen sollen beispielsweise sein, dass ein angebotenes Rückkehrberatungsgespräch nicht angenommen wurde oder während des Verfahrens über den Herkunftsstaat oder die Identität getäuscht wurde.

Die Möglichkeit der Einweisung in ein Grundversorgungsquartier des Bundes, die mit einer Gebietsbeschränkung verbunden ist, berücksichtigt nicht die notwendigen Handlungen zur Vorbereitung der Ausreise, beispielsweise die Auflösung einer Wohnung oder Vorsprachen bei Beratungsorganisationen, die sie bei der Rückkehr beraten, der Ausübung der Religion, die Wahrnehmung familiärer Kontakte, der Abschluss von (Aus-und Weiter-) Bildungsmaßnahmen oder spezielle ärztliche Behandlung. Ausnahmegewilligungen sind nicht vorgesehen, sodass mit Verletzungen der Gebietsbeschränkung zwangsläufig zu rechnen ist.

Da es sich bei der Gebietsbeschränkung jedenfalls um einen Grundrechtseingriff handelt, bedarf es in jedem Einzelfall einer Verhältnismäßigkeitsprüfung, ob der Eingriff in das Privatleben notwendig und erforderlich ist.

Auch wenn in den Erläuterungen darauf Bezug genommen wird, dass keine systematische Wohnsitzauflage erfolgen soll, sondern diese abhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalles zu ergehen hat, wäre es im Hinblick auf das Legalitätsprinzip wünschenswert, wenn die Verhältnismäßigkeitsprüfung auch in den Gesetzestext Einzug findet. Agenda Asyl befürchtet, dass diesem Grundsatz nicht entsprochen werden könnte, wenn die Anordnung per Mandatsbescheid erfolgt. Ein Mandatsbescheid kann nur erlassen werden, wenn kein Ermittlungsverfahren erforderlich ist. Nun steht jedoch §39 (3) dazu im Widerspruch, wenn eine Anhaltung bis zu 24 Stunden vorgesehen wird, um ein diesbezügliches Verfahren zu sichern.

Zu berücksichtigen wäre, dass die Bereitschaft und Möglichkeiten der Mitwirkung an der Beschaffung von Reisedokumenten von verschiedenen Faktoren abhängen, ua an gesundheitlicher Verfassung oder Bedenken wegen einer möglichen Gefährdung von Familienangehörigen im Herkunftsland. Widersinnig erscheint im Zusammenhang mit Asylsuchenden das in Zi 4 gewählte Kriterium, wenn der ausreisepflichtige Fremde im Rahmen des Asylverfahrens erklärt hat, nicht in das Herkunftsland ausreisen zu wollen. Im laufenden Asylverfahren ist es Betroffenen wohl nicht zumutbar, ihre Ausreisebereitschaft zu bekunden.

Weiters erachtet Agenda Asyl falschen Angaben zur Identität im Asylfahren nicht als ausreichende Begründung für die Erteilung einer Wohnsitzauflage, weil AsylwerberInnen regelmäßig keine Identitätsnachweise vorlegen können bzw. ausländische Urkunden oft nicht anerkannt werden. Dies betrifft regelmäßig Kinder und Jugendliche durch die in den Erläuterungen explizit genannten falschen Angaben zur Voll- oder Minderjährigkeit. Dass solche Altersfestsetzungen nicht mit hinreichender Genauigkeit die Angaben der Kinder/Jugendlichen widerlegen sei hier angemerkt.

Zu den Verwaltungsstrafen bei Verstoß gegen die neuen §§ 57, 52a FPG und § 15b AsylG (§ 121 Abs 1a FPG)

Die Missachtung einer Wohnsitzauflage (§ 57 FPG), einer Anordnung der Unterkunftsnahme (§ 15b AsylG) und einer Gebietsbeschränkung (§ 52a FPG) soll als Verwaltungsübertretung mit EUR 100 bis 1.000, im Wiederholungsfall mit EUR 1.000 bis 5.000 und mit Ersatzfreiheitsstrafen von bis zu zwei bzw. drei Wochen bestraft werden.

Nach dem vorgeschlagenen Gesetzestext ist unklar, wann ein Verstoß gegen eine Wohnsitzauflage bzw. eine Anordnung zur Unterkunftsnahme vorliegt.

Da die Betroffenen in der Regel völlig mittellos sind und daher die Strafe nicht bezahlen können wird die Strafe in vielen Fällen als Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen werden. Aus Sicht von Agenda Asyl sollte diese Möglichkeit entfallen.

Schubhaft (§76)

Die Novelle sieht vor, dass die Verletzung der neu geplanten Verpflichtungen und Auflagen (Anordnung der Unterkunftnahme, Wohnsitzauflage, Gebietsbeschränkung, Verpflichtung zur Beschaffung der notwendigen Dokumente für die Rückkehr) in § 76 Abs 3 FPG mitaufgenommen werden sollen. Darin sind jene Tatbestände aufgezählt, die die Annahme rechtfertigen, dass sich der/die Fremde dem Verfahren oder der Abschiebung entziehen wird oder dass der/die Fremde die Abschiebung wesentlich erschweren wird.

Das Recht auf persönliche Freiheit ist ein grundlegendes Menschenrecht. Deshalb darf Haft stets nur dann verhängt werden, wenn im Einzelfall festgestellt wurde, dass sie notwendig, in Anbetracht aller Umstände angemessen und in Bezug auf einen legitimen Zweck auch verhältnismäßig ist. Dabei bedarf es einer Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Sicherung der Außerlanddesschaffung und dem privaten Interesse an der Schonung der persönlichen Freiheit der Betroffenen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes reicht das bloße Unterbleiben der Ausreise nicht, sondern müssen noch weitere Umstände und Handlungen hinzutreten. Eine Verletzung einer Mitwirkungspflicht oder Auflage bedeutet nicht automatisch, dass sich die betroffene Person einer Abschiebung entziehen wird.

Die Aufnahme weiterer Anlässe für die Verhängung von Schubhaft erachtet Agenda Asyl als überflüssig.

Verlängerung der Entscheidungsfrist des BVwG (§ 21 Abs 2b BFA-VG)

Mit dem vorgeschlagenen § 21 Abs.2b BFA-VG wird von der Entscheidungspflicht des BVwG gem § 34 Abs 1 VwGVG abgewichen. Die (befristete) Verlängerung der Entscheidungsfrist bedeutet für die Asylsuchenden ein jahrelanges Leben in Ungewissheit, da bereits im Verfahren vor dem BFA die gesetzliche, in der Praxis dennoch häufig überschrittene Entscheidungsfrist von 15 Monaten besteht.

Nach wie vor sind die Möglichkeiten der Integration während des Asylverfahrens sehr beschränkt und bleibt der Anspruch auf Nachzug von Familienangehörigen zu Asylberechtigten jahrelang auf der Strecke. Eine Verlängerung der Entscheidungsfristen läuft außerdem den bisherigen langjährigen politischen Forderungen nach rascheren Asylverfahren diametral entgegen.

Ermächtigung der Rückkehrberatungsstellen, weitere Rückkehrberatungsgespräche anzubieten und zur Verpflichtung Fremder, diese in Anspruch zu nehmen (§ 52a Abs 2 BFA-VG):

Die Rückkehrberatung in ihrer derzeitigen Form ist ein niederschwelliges Beratungsangebot. Den KlientInnen steht es im Rahmen der vorhandenen Strukturen frei, jederzeit die Beratungsstellen aufzusuchen. Sollten sich KlientInnen gegen das Angebot einer freiwilligen Rückkehr entschieden haben, steht es ihnen frei, jederzeit wieder eine Beratungsstelle aufzusuchen und die Beratung fortzusetzen. Insofern ist nicht klar, worin nun die „Ermächtigung“ der Rückkehrberatungsstellen zu weiteren Beratungsgesprächen liegt. Dies war auch bisher schon möglich.

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass der Zweck verfolgt wird, im Wege verstärkter Rückkehrberatung die Ausreisebereitschaft von Fremden, die ihre

Ausreiseunwilligkeit bereits zum Ausdruck gebracht hätten, zu erhöhen. Dies widerspricht dem Gedanken der freiwilligen Rückkehr, der Ziel von Rückkehrberatung sein sollte.

Grundversorgungsgesetz-Bund §6 Abs.2a

Zur geplanten Versorgung im unbedingt erforderlichen Ausmaß in Betreuungseinrichtungen des Bundes vertritt Agenda Asyl die Auffassung, dass Unterbringung und Versorgung unter Wahrung der Menschenwürde zu erfolgen hat. Die Reduzierung der Leistungen auf Unterbringung, Verpflegung und medizinische Versorgung ist nicht geeignet individuellen Bedürfnisse ausreichend Rechnung zu tragen.

Die Leistungen der Grundversorgung sollten bis die Ausreise gewährleistet werden.